

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat wie angekündigt die total revidierte eidg. Tierschutzverordnung zur Anhörung gegeben. Ich sende Ihnen den Abschnitt, den die Hundehaltung betrifft, im Anhang zu diesem Mail. Die Frist zur Stellungnahme läuft am 10. November ab.

Nach den Vorstellungen des Bundesrates müssen gemäss Art. 73 angehende Hundehalterinnen und Hundehalter vor dem Erwerb eines Hundes einen theoretischen Ausbildungskurs über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen besuchen. Der Besuch muss nachgewiesen werden können. Sie müssen dann mit ihrem Hund innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb des Hundes einen praktischen Ausbildungskurs besuchen, welcher ebenfalls nachgewiesen werden muss. Nach Anhang 6 ist eine Uebergangsfrist von 2 Jahren ab Inkraftsetzung vorgesehen.

Eine Nachfrage beim Bundesamt für Veterinärwesen betreffend Hundehalter, die über lange Zeit ohne Beanstandung einen Hund gehalten haben und die sich nach dessen Tod einen neuen Hund anschaffen wollen, hat folgende Antwort ergeben: *„Unter angehende Halter ist eine Person zu verstehen, die noch nie einen Hund besessen hat. Personen, die einen Hund hatten, werden den theoretischen Kurs nicht besuchen müssen. Hingegen werden sie den praktischen Kurs innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes besuchen müssen. Der praktische Kurs dient der Auffrischung der Kenntnisse für den Menschen und dient der Ausbildung des neuen Hundes“.* Ausnahmen sind keine vorgesehen.

Die Bestimmung zum Besuch eines oblig. Hundekurses für alle angehenden Hundehalter und Hundehalterinnen soll der Prävention dienen. Es soll ein Beitrag zur Verminderung von Bissverletzungen sein.

Revision Tierschutzverordnung – Sommer 2006 Umgang mit Hunden

10. Abschnitt: Hunde

Art. 64 Fütterung

1 Hunde müssen regelmässig und in kurzen Abständen ausreichend Wasser aufnehmen können.

2 Hunden, die im Freien gehalten werden, muss das Futter vor der Witterung geschützt angeboten werden.

Art. 65 Sozialkontakt

1 Hunde müssen täglich ausreichend Umgang mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben. Ausgenommen sind Herdeschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

2 Welpen dürfen frühestens mit 56 Tagen vom Muttertier und den Wurfgeschwistern getrennt werden.

3 Säugende Hündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

4 In Boxen sind Hunde paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Wenn kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung steht, können Hunde kurzfristig allein gehalten werden.

Art. 66 Bewegung

1 Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

2 Ist das Ausführen nach Absatz 1 in begründeten Fällen nicht durchführbar, so müssen sie täglich Auslauf, soweit möglich im Freien, haben. Der Zwinger gilt nicht als Auslauffläche.

3 Der Auslauf nach Absatz 2 ist möglichst in einer Gruppe durchzuführen. Den Tieren ist genügend Abwechslung durch angemessene Zuwendung durch die betreuenden Person zu bieten.

Art. 67 Unterkunft, Böden

1 Hunde dürfen höchstens 5 Stunden pro Tag angebunden gehalten werden. Während dieser Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.

2 Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine den Körpermassen des Hundes angepasste Unterkunft zum Schutz vor Witterung und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdeschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

3 Hunden muss verformbares, wärmedämmendes Liegematerial zur Verfügung stehen.

4 Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

5 Bei Boxenhaltung muss für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche vorhanden sein, auf der er liegen und unter die er sich zurückziehen kann.

6 Bei Gruppenhaltung müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

7 Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein, die sowohl den Rückzug ermöglichen als auch Sichtkontakt zulassen.

Art. 68 Ausbildung von Jagdhunden

1 Bodenhunde dürfen nur an einem Kunstbau abgerichtet und geprüft werden, der von der kantonalen Behörde bewilligt worden ist.

2 Der Kunstbau wird bewilligt, wenn:

a. die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;

b. die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen;

c. das Schiebersystem so angelegt ist und bedient werden kann, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist.

3 Jede Veranstaltung, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die ständige Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Baue und der Veranstaltungen begrenzen.

Art. 69 Umgang mit Hunden

1 Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten.

2 Wer einen Hund hält, hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

3 Beim Umgang mit Hunden sind übermässige Härte, Strafschüsse und Stockschläge sowie die Verwendung von Stachelhalsbändern verboten.

Art. 70 Hilfsmittel und Geräte

1 Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in schwere Angst versetzt wird.

2 Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.

3 Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten nach Absatz 2 ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die notwendigen Fähigkeiten sind in einer durch die kantonale Behörde anerkannten Prüfung nachzuweisen.

4 Wer nach Absatz 3 Geräte einsetzt, muss jeden Geräteeinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr der kantonalen Behörde eine Zusammenstellung aller Geräteeinsätze einreichen. Anzugeben sind:

- a. Datum jedes Einsatzes;
- b. Grund des Einsatzes;
- c. Auftraggeberin oder Auftraggeber;
- d. Signalement und Markierung des Hundes;
- e. Ergebnis des Geräteeinsatzes.

Art. 71 Meldungen

1 Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheime, Zollorgane sowie Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Tiere oder Menschen erheblich verletzt hat; oder
- b. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

2 Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen.

Art. 72 Kontrollen und Massnahmen

1 Geht eine Meldung nach Artikel 71 ein, so überprüft die zuständige kantonale Stelle den Sachverhalt. Dazu kann sie Sachverständige beiziehen.

2 Das BVET legt die Modalitäten für die Überprüfung fest.

3 Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Abnormität im Verhalten, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten, zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.

Art. 73 Ausbildung von Hunden und Personen, die mit Hunden umgehen

1 Angehende Hundehalterinnen und Hundehalter müssen vor dem Erwerb eines Hundes einen theoretischen Ausbildungskurs über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen besuchen. Der Besuch muss nachgewiesen werden können.

2 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen mit ihrem Hund innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb des Hundes einen Ausbildungskurs besuchen. Der Besuch muss nachgewiesen werden können.

3 Hundehalterinnen und Hundehalter können von der kantonalen Behörde zum Besuch von Hundeeziehungskursen oder zur Überprüfung der erworbenen

Fähigkeiten verpflichtet werden, wenn die Behörde Mängel im Umgang mit Hunden festgestellt hat.

4 Das BVET kann Kurse anerkennen, die der Ausbildung von Personen dienen, die Kurse nach Absatz 1, Welpenspielstunden und Hundeeziehungskurse erteilen oder sich mit Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden befassen. Es führt eine Liste der anerkannten Kurse.

KT/2.8.06